

Antrag auf Ausstellung von ermäßigten Zeitkarten

(s. Rückseite)

Als Schüler(in) / Student(in) / Auszubildende(r)*

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Tag	Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Telefon

E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Wohnanschrift)

beantrage ich eine Zeitkarte für Schüler / Studenten / Auszubildende

von

nach

eigenhändige Unterschrift

Bestätigung der Schule, Berufsschule oder Ausbildungsstätte

(nur erforderlich für Antragsteller über 14 Jahre)

Es wird bestätigt, dass der / die Obengenannte

von

Tag	Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

bis

Tag	Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

bei uns den Unterricht besucht / ausgebildet wird*.

Sehr geehrte(r) Antragsteller(in)

Zum Bezug von ermäßigten Zeitfahrkarten sind nur Auszubildende im Sinne der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PbefAusglV vom 2. August 1977 / BGB I LS. 1460) berechtigt.

Auszubildende sind u.a.:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Land volkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
(Weitere berechtigte Personen siehe PbefAusglV § 1 (1) Pkt. 2 f) bis h))

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom auszubildenden nachweisen zu lassen. Dieser Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer auf den Antragsteller ausgestellten Bestätigung der Schule oder der Ausbildungsstätte.

Die Bescheinigung gilt längstens für ein Jahr und ist danach bei Fortführung der Ausbildung neu vorzulegen.

Bitte füllen Sie den oberen Teil des Antrages gut leserlich aus und lassen Sie den Antrag von Ihrer Schule oder Ausbildungsstätte bestätigen.

Geben Sie Ihren Antrag bitte mindestens eine Woche vor dem Lösen der ersten Zeitkarte in unserem Betriebsbüro oder bei einem Busfahrer ab. Dem Antrag ist ein Passbild des Antragstellers und ein Freiumschlag (Briefkuvert mit Briefmarke über 0,95 € sowie mit Ihrer Anschrift versehen) beizufügen. Wir senden Ihnen dann eine Berechtigung zum Erwerb einer Zeitkarte per Post zu.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH